

**Satzung der Stadt Zeven über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Naturbades
Zeven vom 25.06.2008**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am 25.06.2008 folgende Neufassung der Gebührensatzung für das Naturbad Zeven, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.02.2009, beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Naturbades Zeven sind Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Bades durch Lösen der jeweiligen Eintrittskarte an der Kasse zu entrichten. Wer auf dem Naturbadgelände ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer Einzeleintrittskarte verpflichtet.

**§ 2
Gebührensätze**

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für

1.	<u>Einzeltageskarten</u>	
	a) Jugendliche/Kinder	1,50 €
	b) Erwachsene	2,50 €
	c) Familien	5,00 €
2.	<u>Zwölferkarten</u>	
	a) Jugendliche/Kinder	15,00 €
	b) Erwachsene	25,00 €
3.	<u>Jahreskarten</u>	
	a) Jugendliche/Kinder	25,00 €
	b) Erwachsene	40,00 €
	c) Familien	70,00 €

Feierabendtarif (ab 18.00 Uhr)		
	a) Jugendliche/Kinder	0,50 €
	b) Erwachsene	1,00 €

Für Sonderveranstaltungen gelten gesonderte Tarife.

- (2) Jugendlicher ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben kostenlosen Eintritt. Im Zweifel ist das Alter des Kindes bzw. des Jugendlichen durch Ausweis nachzuweisen.
- (3) Gebühren wie Jugendliche zahlen:
- Schüler, Studenten, Grundwehrdienstleistende Soldaten und Zivildienstleistende bis 27 Jahre, Ehrenamtskarten-Inhaber und Juleica-Inhaber (Jugendliche Inhaber der Juleica unter 18 Jahren erhalten freien Eintritt), Hilfeempfänger nach Sozialgesetzbuch II und XII und AsylbLG (ein entsprechender Nachweis ist jeweils vorzulegen),
 - Schwerbeschädigte und Körperbehinderte, deren Erwerbsminderung laut amtlichem Ausweis mindestens 70 v. H. beträgt.
- (4) Familien im Sinne dieser Gebührensatzung sind Elternpaare oder alleinstehende Personen mit mindestens einem Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder sich noch in der Schulausbildung befindet.
- (5) Einzeltageskarten und die Einzelabschnitte der Zwölferkarte berechtigen zum einmaligen ununterbrochenen Besuch des Naturbades am Lösungstag. Jahreskarten gelten für die ganze Badesaison des Jahres in dem sie gelöst wurden und sind nicht übertragbar.
- (6) Eintrittskarten werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. Benutzungsgebühren werden nicht erstattet. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 3

Umsatzsteuer

In den Gebühren nach dieser Satzung ist die Umsatzsteuer enthalten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12.06.2002 außer Kraft.

Zeven, den 25.06.2008

Stadt Zeven
(L.S.)

Johann-D. Klintworth
Stadtdirektor